

Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG, SR 510.1)**Beilage zum Schreiben an das Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), 3030 Bern****Stellungnahme im Einzelnen:**

Angesichts des Ablaufs der Erarbeitung des vorliegenden Entwurfes und der Tatsache, dass die Kantone anlässlich des Eidgenössischen Rapports vom 14./15. Mai 2009 bereits zu einem früheren Revisionsentwurf Stellung genommen haben, wird der Kanton Solothurn im Folgenden nicht nur auf die tatsächlich revidierten Artikel sondern auf das teilrevidierte Gesetz im Gesamten eingehen. Gegenstand der Beurteilung bildet neben dem eigentlichen Gesetzestext auch der erläuternde Bericht. Auf aus unserer Sicht unbestrittene Artikel und Bestimmungen wird dabei nicht eingegangen.

Artikel 5 Aufgaben des Bundes

Im Verbundsystem des Bevölkerungsschutzes kommt dem Bund eine für die Kantone zentrale Koordinationsfunktion zu. Durch eine klare Festlegung seiner Aufgaben und Pflichten muss ihm das Gesetz daher die Möglichkeit bieten, diese Rolle wahrnehmen zu können. Eine verbindliche Formulierung der Bundesaufgaben im Rahmen des Bevölkerungsschutzes signalisiert den Kantonen gleichzeitig, welche Leistungen sie vom Bund erwarten können.

zu Abs. 2: Vor diesem Hintergrund beantragen wir die unverbindliche „kann“-Formulierung im Absatz 2 wie folgt abzuändern:

² Er unterstützt die Kantone mit spezialisierten Einsatzmitteln.

zu Abs. 4: Im erläuternden Bericht (Seite 11) wird festgehalten, dass die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen überprüft und allenfalls optimiert werden soll. Die Art und Weise insbesondere dieser Optimierung durch den Bund wird jedoch weder im Gesetz noch im erläuternden Bericht genauer umschrieben. Gerne hätten wir dazu weitere Informationen und würden es begrüßen, wenn die diesbezüglichen Kompetenzen des Bundesrates in ihren Grundzügen im Gesetz umschrieben würden.

zu Abs. 5: Wir begrüßen, dass – wie dem erläuternden Bericht (Seite 11) entnommen werden kann – mit der neuen Formulierung dieses Absatzes die Kompetenz des Bundesrates zum Erlass der Alarmierungsverordnung neu auf formell-rechtlicher Stufe explizit verankert werden soll. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dieser Absatz eine ausreichende Grundlage für die verschiedenen in der Alarmierungsverordnung geregelten Eingriffe und deren Finanzierung darstellt oder ob diese nicht in einem Gesetz im formellen Sinne geregelt werden müssten.

Wir beantragen deshalb, als Delegationsnorm für den Erlass der Alarmierungsverordnung eine umfassendere und verbindlichere Formulierung zu wählen:

⁵ Er sorgt für die Warnung und Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung bei drohender Gefahr.

Artikel 25a Dauer der Schutzdienstleistungen

Wir begrüßen die Begrenzung der Einsatzdauer auf 40 Tage pro Jahr, wobei Schutzdienstleistungen bei Katastrophen und in Notlagen, im Fall bewaffneter Konflikte sowie für Instandstellungsarbeiten von

dieser Dienstagebegrenzung ausgenommen sind. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass sich die bisherige Lösung ohne Obergrenze nicht bewährt hat.

Artikel 27 Aufgebot für Einsätze

Die neu im Absatz 2 eingeräumte Möglichkeit, Schutzdienstpflichtige auch bei Katastrophen und in Notlagen im grenznahen Ausland aufbieten zu können, entspricht einem klaren Bedürfnis der Grenz-kantone und wird deshalb unsererseits ausdrücklich unterstützt.

Artikel 27a Aufgebot für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft

zu Abs.1: Die Regelung der Aufgebote für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft in einem separaten Artikel macht aus unserer Sicht durchaus Sinn. Um klare Verhältnisse und Vorgaben zu schaffen und um Missverständnisse (vgl. ARGUS) zu vermeiden, muss in der Verordnung zu diesem Gesetz jedoch klar definiert werden, was unter dem Begriff „Einsätze zugunsten der Gemeinschaft“ verstanden wird. Beschränken sich diese auf Festanlässe oder umfassen sie auch weitere Einsätze (z.B. Sanierungen von Wanderwegen etc.)? Ferner ist eine klare und unmissverständliche Abgrenzung zu den Wiederholungskursen unabdingbar.

Wir beantragen daher eine entsprechende Ergänzung des erläuternden Berichts (Seite 13 f.).

zu Abs. 2: Die Beschränkung der Dauer von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft auf zwei Wochen kann bei uns zu Problemen führen. Dies ist dann der Fall, wenn die Schutzdienstleistenden neben Einsätzen zugunsten der eigenen Gemeinden (z.B. Sanierungen von Wanderwegen) auch für die Unterstützung nationaler, kantonaler oder regionaler/kommunaler Anlässe eingesetzt werden sollen. Die maximale Dauer der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft muss ein Engagement zugunsten aller drei Ebenen ermöglichen und muss daher erhöht werden. Ansonsten kann angenommen werden, dass die Gemeinden als Träger der Zivilschutzorganisationen die Einsätze zu ihren Gunsten prioritär behandeln und Einsätze zugunsten kantonaler oder nationaler Anlässe kaum mehr bewilligen.

Wir beantragen daher folgende Formulierung:

² Die gesamte Einsatzdauer beträgt längstens drei Wochen pro Jahr.

Die Verlängerung der Einsatzdauer auf drei Wochen ergibt eine Angleichung an die Regelung der Armee (drei WK-Wochen) und erleichtert die Koordination bei gemeinsamen Unterstützungsanlässen von Zivilschutz und Armee. Die dadurch erreichte Kontinuität liegt zudem vollkommen im Sinne der Truppe und der Auftraggeber. Da die maximale jährliche Einsatzdauer von 40 Tagen (Artikel 25a) nach wie vor Anwendung findet, ist nicht damit zu rechnen, dass eine Erhöhung der Einsatzdauer zugunsten der Gemeinschaft direkt zu mehr geleisteten Diensttagen führt.

Wir gehen weiter davon aus, dass der Begriff „Woche“ im Sinne dieses Gesetzes und der obigen Ausführungen sieben Tage umfasst (drei Wochen entsprechen folglich 21 Tagen). Um Verwirrungen und Unklarheiten zu vermeiden, beantragen wir, dass die Definition „eine Woche = sieben Tage“ Eingang in die Verordnung zu diesem Gesetz findet. Der erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen (Seiten 8 und 13 f.).

Artikel 32 Inanspruchnahme von Eigentum bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte

Wir bitten zu prüfen, ob diese Bestimmung nach der Aufhebung der Verordnung über die Mobilmachung und der Verordnung über die Requisition nicht ersatzlos gestrichen werden kann.

Artikel 33 Grundausbildung

Wir gehen davon aus, wie oben zu Artikel 27a angemerkt, dass der Begriff „Woche“ sieben Tage umfasst und die Grundausbildung somit 14 bis 21 Tage dauern kann.

Grundsätzlich begrüssen wir, dass Schutzdienstpflichtige ihre Grundausbildung spätestens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 26. Altersjahr vollendet haben, absolvieren müssen. Dies schafft eine insbesondere oft von Studierenden vermisste Flexibilität. Mit dieser neuen Regelung muss jedoch eine Lösung für Schutzdienstpflichtige, die nach dem 26. Altersjahr eingebürgert werden und Schutzdienst leisten möchten, gefunden werden. Wir beantragen daher, dass der Artikel um einen zweiten Absatz erweitert wird, der den Kantonen die Eingliederung von neu Eingebürgerten in den Zivilschutz ermöglicht, sie aber nicht dazu verpflichtet:

² Im Jahr nach ihrer Einbürgerung können Personen vom Kanton für die Rekrutierung und Grundausbildung aufgeboden werden.

Wir halten weiter fest, dass seitens der Zivilschutzorganisationen das klare Bedürfnis nach der Einführung einer neuen Aushebungsfunktion „Logistiker“ (Verpflegung, Transport, etc.) besteht. In diesem Zusammenhang wird beantragt, dass im Rahmen der Revision der Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz neben den drei bestehenden Grundfunktionen (Pionier, Betreuer und Stabsassistent) die vierte Grundfunktion des Logistikers geschaffen wird. Der erläuternde Bericht zu diesem Gesetz ist an geeigneter Stelle entsprechend anzupassen.

Artikel 34 Kaderausbildung

Es ist für uns zentral, dass auf fachlich kompetente und gut ausgebildete Kader zurückgegriffen werden kann, die den Transfer des Gelernten in die Praxis erfolgreich herstellen können. Dies bedingt, dass die zur Erlangung einer Funktion erforderlichen Ausbildungssequenzen und Kurse nicht nur *absolviert*, sondern auch *bestanden* werden müssen. Die Formulierungen im Gesetzestext sind entsprechend anzupassen.

Weiter ist es uns ein Anliegen, dass die zukünftigen Kommandanten in die kantonsspezifische Situation des Zivilschutzes eingeführt werden. Daher beantragen wir, dass ein Teil der vom Bund durchgeführten Kommandantenkurse hinsichtlich inhaltlicher und zeitlicher Ausgestaltung den Kantonen obliegt. Dies im Sinne eines Praktikums für die Einführung in die neue Funktion.

Ferner beantragen wir, die mögliche Dauer von Kaderkursen auf drei Wochen zu erhöhen. Die dadurch erreichte Flexibilität ist notwendig, um auf die spezifischen Bedürfnisse der Kantone (abgeleitet aus den jeweiligen Risikoanalysen) Rücksicht nehmen zu können.

Somit beantragen wir, dass der Wortlaut dieses Artikels und entsprechend auch der erläuternde Bericht (Seiten 4 und 14) wie folgt angepasst werden:

¹ Schutzdienstpflichtige, die für die Kommandantenfunktion vorgesehen sind, müssen für die Übernahme dieser Funktion einen Kommandantenkurs von drei bis vier Wochen bestehen, wovon zwei Wochen beim Bund und die restliche Zeit bei den Kantonen durchgeführt werden.

² Schutzdienstpflichtige, die für eine andere Kaderfunktion vorgesehen sind, müssen für die Übernahme der Funktion einen Kaderkurs von ein bis drei Wochen bestehen.

Weiter beantragen wir, dass in der Verordnung zu diesem Gesetz das Anforderungsprofil (hinsichtlich Persönlichkeit und fachlichem Hintergrund) der durch den Bund ausgebildeten Kader klar festgelegt wird (basierend auf den „Empfehlungen für die Beurteilung und Kaderauswahl im Zivilschutz“). Dabei muss auf „Quereinsteiger“ Rücksicht genommen werden. Der erläuternde Bericht (Seiten 4 und 14) ist entsprechend anzupassen.

Artikel 35 Weiterbildung

zu Abs. 2: In der Verordnung zu diesem Gesetz muss festgehalten werden, dass der Begriff „Woche“ sieben Tage umfasst.

Artikel 36 Wiederholungskurse

zu Abs. 4: Wir begrüßen die neu geschaffene Möglichkeit, Wiederholungskurse im grenznahen Ausland durchzuführen. Dies entspricht einem Bedürfnis – insbesondere der Grenzkantone.

Artikel 39 Unterstützung durch den Bund

Bezug nehmend auf den Antrag zu Artikel 34 Absatz 1 wird beantragt, in den erläuternden Bericht (Seiten 4 und 14) einen Hinweis aufzunehmen, wonach die bei den Kantonen stattfindenden Ausbildungssequenzen für angehende Kommandanten ebenfalls im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegen.

Artikel 43 Bund

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes kann der Bundesrat Schutzdienstpflichtige bei Katastrophen, in Notlagen, im Falle bewaffneter Konflikte und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene aufbieten. Es versteht sich von selbst, dass die Schutzdienstpflichtigen für solche Einsätze über eine einheitliche persönliche Ausrüstung und die Zivilschutzorganisationen über eine minimale Anzahl von gleichen Katastrophengerätschaften verfügen müssen. Andernfalls wird die Uniformität des schweizerischen Zivilschutzes sowie dessen Interventionskapazität weiterhin gefährdet bleiben. Um eine minimale Einheitlichkeit des Zivilschutzes in der Schweiz und dessen Interoperabilität auf nationaler Ebene sicher zu stellen, muss der Bund für die persönliche Einsatz-ausrüstung und das standardisierte Material der Zivilschutzorganisationen sorgen.

Aufgrund der zentralen Bedeutung dieser Thematik für das zukünftige Funktionieren des Zivilschutzes in der Schweiz bedauern wir es sehr, dass die sich durch die Teilrevision des vorliegenden Gesetzes bietende Gelegenheit nicht ergriffen wurde, um die Rechtsetzung in dieser Frage zu klären und dem Bund damit die zur Erfüllung seiner Koordinationsfunktion erforderliche finanzielle Verantwortung und Kompetenz zuzuweisen. Bereits anlässlich des Eidgenössischen Rapports vom 14./15. Mai 2009 wiesen die anwesenden Kantonsvertreter auf die Wichtigkeit einer neuen Regelung in diesem Bereich sowie auf die Notwendigkeit einer klaren Definition, was unter dem „standardisierten Material“ zu verstehen ist, hin. In diesem Sinne begrüßen wir, dass der Bundesrat neu im Gesetz dazu verpflichtet wird, Art und Umfang des standardisierten Materials festzulegen. Zur Gewährleistung der oben erläuterten Interoperabilität gehört dazu aber auch die persönliche Einsatz-ausrüstung. Im Sinne der Begrenzung der Eingriffe in die Autonomie der Kantone ist weiter zu prüfen, ob die Kriterien

der Ausrüstungen und Geräte als Rahmen der Definition des standardisierten Materials durch den Bundesrat im formellen Gesetz festzuhalten sind.

Wir beantragen daher folgende Änderungen des Wortlauts dieses Artikels:

¹ Der Bund sorgt für:

- a.
- b.
- c.
- d.
- e.

² Der Bundesrat legt Art und Umfang des standardisierten Materials sowie der persönlichen Einsatzrüstung fest.

Für das standardisierte Material und die persönliche Einsatzrüstung liegen die Zuständigkeiten und die Finanzierung beim Bund; der erläuternde Bericht (Seite 16) ist entsprechend anzupassen.

Artikel 43a Wasseralarmsystem

zu Abs. 1: Dieser Artikel ist absolut begrüssenswert. Das Thema der Schwallwasseralarmierung, wie dies in einzelnen Gemeinden in unserem Kanton (z.B. Biberist) nötig sein kann (nicht auf der Basis einer Talsperre) ist aber in der vorliegenden Form noch nicht abgedeckt.

Ebenso wäre es sinnvoll, die baulichen Einrichtungen des Wasseralarmsystems im erläuternden Bericht näher zu umschreiben und zumindest den Hinweis auf optische und akustische Alarmsysteme zu machen und den Gebrauch der Sirenen auszuklamern.

Wir beantragen daher folgende Ergänzung des Wortlauts dieses Artikels:

¹ Die Werkeigentümer von Stauanlagen oder die für gefährdete Siedlungsgebiete zuständigen Behörden sorgen für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der zum Wasseralarmsystem gehörenden baulichen Einrichtungen.

Artikel 44 Zollbefreiung

Wir beantragen im erläuternden Bericht (Seite 16) festzuhalten, dass die Zollbefreiung für aus dem Ausland eingeführtes Zivilschutzmaterial selbstredend auch für das von den Kantonen im Ausland beschaffte Zivilschutzmaterial gilt.

Artikel 46 Baupflicht

zu Abs. 1: Wir begrüssen das generelle Festhalten an der Schutzraumbaupflicht bei einem Schutzplatzdefizit und unterstützen daher auch die Formulierung im Gesetz, wobei zu prüfen ist, ob die im erläuternden Bericht (Seiten 5 f. und 16 f.) enthaltenen und zur Regelung auf Verordnungsstufe vorgesehenen Ausführungen angesichts ihrer Tragweite in ihren Grundzügen nicht zwingend im Gesetz statuiert werden müssen. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich demnach ausschliesslich auf den erläuternden Bericht (Seiten 5 f. und 16 f.).

Bereits anlässlich des Eidgenössischen Rapports vom 14./15. Mai 2009 wurde von den Kantonsvertretern mit Nachdruck betont und einstimmig beschlossen, dass die Schutzraumbaupflicht zukünftig für Schutzräume ab 25 Schutzplätzen (das heisst bei Wohn-

häusern und Überbauungen ab 38 Zimmern) und nicht wie vorgesehen für Schutzräume ab 51 Schutzplätzen (bei Wohnhäusern und Überbauungen ab 77 Zimmern) gelten soll. Da auch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz diese Änderung unterstützte, erstaunt es uns, dass im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf nicht auf das unbestrittene und deutlich festgehaltene Anliegen der Kantone eingegangen worden ist.

Wohnhäuser mit 77 und mehr Zimmern werden wohl auch in Zukunft vorwiegend in grösseren Städten und den Agglomerationen gebaut. In ländlichen Regionen werden somit kaum mehr Schutzbauten mit 51 oder mehr Schutzplätzen erstellt. Dies hat wiederum zur Folge, dass die noch vorhandenen Schutzplatzdefizite nicht behoben werden können und dass eine Mehrheit der Hauseigentümer eine Ersatzabgabe leisten muss, wodurch diese eher den Charakter einer Steuer erhält. Zudem erweist sich die Grössenangabe von 51 Schutzplätzen auch aus praktischer Sicht als äusserst unglücklich, da ab 50 Schutzplätzen beispielsweise eine zusätzliche Schleuse erstellt werden muss, die die Kosten pro Schutzplatz erhöht. Weiter würde die öffentliche Hand (gemäss Artikel 46 Absatz 3) verstärkt in die Pflicht genommen, öffentliche Schutzräume zu bauen. Erst durch eine Reduktion der Mindestanzahl der Schutzplätze auf 25 kann das Schutzraumdefizit verringert werden. Ferner sind die Kantone im erläuternden Bericht zu ermächtigen, bereits bei Gemeinden mit weniger als 1'500 Einwohnern Ausnahmen von dieser Regelung zu gewähren. Wie bereits vorstehend ausgeführt, ist die Bautätigkeit in ländlichen Regionen – was grosse Wohnbauten betrifft – stark rückläufig. Dies hat zur Folge, dass auch der Bau von Schutzräumen entsprechend abnimmt. Um diesem Umstand ausreichend Rechnung tragen zu können, muss den Kantonen mehr Spielraum bei der Gewährung von Ausnahmen eingeräumt werden. Die Kantone sind ohne Zweifel in der Lage, die Situation vor Ort zu beurteilen und die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Wir halten mit Nachdruck an der bereits statuierten Forderung der Kantone fest und beantragen, den erläuternden Bericht (Seiten 5 f. und 16 f.) gemäss den oben stehenden Ausführungen abzuändern.

zu Abs. 3: Gemäss Artikel 47 Absatz 1 steuern die Kantone und nicht die Gemeinde den Schutzraumbau. Daher muss den Kantonen auch die Möglichkeit gegeben werden, in Gebieten mit Schutzplatzdefiziten für öffentliche Schutzräume zu sorgen. Diese Pflicht können die Kantone in ihrer Rechtssetzung an die Gemeinden delegieren.

Wir beantragen folgende Änderung des Wortlauts dieses Artikels:

³ Die Kantone (wo die Gemeinden zuständig sind die Gemeinden) sorgen in Gebieten, in denen zu wenig Schutzplätze vorhanden sind, für ausgerüstete öffentliche Schutzräume.

Artikel 47 Steuerung, Ersatzbeiträge

Hinweis: siehe Antrag im Schreiben des Regierungsrates

Artikel 49 Aufhebung

Die Kantone müssen durch das Gesetz ermächtigt werden, für einen auf Antrag des Eigentümers aufgehobenen Schutzraum eine Ersatzabgabe zu erheben. Für die öffentliche Hand ist es unerheblich, ob dem betreffenden Bauherrn zum Zeitpunkt der Errichtung Mehrkosten angefallen sind. Tatsache ist, dass durch die Aufhebung allenfalls ein Schutzplatzdefizit entsteht und die öffentliche Hand dadurch verpflichtet wird, zusätzliche Schutzplätze zu schaffen. Diese müssen auch vom Nutzniesser der Aufhebung finanziert werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Aufhebungen von Schutzräumen, die den Mindestanforderungen nicht mehr genügen.

Wir beantragen daher die Ergänzung dieses Artikels um einen dritten Absatz:

³ Wird ein privater, die Mindestanforderungen erfüllender Schutzraum auf Antrag seines Eigentümers aufgehoben, kann der Kanton eine Ersatzabgabe erheben.

zu Abs. 2: Die dem Bundesrat übertragene Kompetenz bezüglich der Regelung der Rückerstattung empfangener Bundesbeiträge bei der Aufhebung von öffentlichen Schutzräumen ist im erläuternden Bericht (Seite 18) dahingehend zu ergänzen, dass Bundesbeiträge an dem Zivilschutz dienende Investitionen innert 25 Jahren abgeschrieben sind.

Wir beantragen eine entsprechende Ergänzung des erläuternden Berichts (Seite 18).

Artikel 53 Spitalträgerschaften

zu Abs. 2: Die Vorgaben des Bundes dürfen sich aus unserer Sicht nicht nur auf die technischen Anforderungen beschränken. Wir beantragen daher, den Wortlaut des Absatzes 2 wie folgt zu ändern:

² Der Bundesrat legt die Vorgaben für die Bedarfsplanung und die technischen Anforderungen fest.

zu Abs. 3: Aus unserer Sicht sollte der vorliegende Artikel, um einer missbräuchlichen Verwendung vorzubeugen und die benötigte Verfügbarkeit in ausserordentlichen Lagen sicherzustellen, mit einem zusätzlichen Absatz ergänzt werden:

³ .Die Spitalträgerschaften stellen sicher, dass die für Notlagen bezeichneten (entsprechend der vorgegebenen Mindestzahl Patientenplätze) geschützten sanitätsdienstlichen Bauten (Spitäler) stets bezugs- und betriebsbereit gehalten werden.

Artikel 55 Aufhebung

Wir sind grundsätzlich mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext einverstanden. Die nachfolgenden Bemerkungen beziehen sich daher auf die Ausführungen im erläuternden Bericht (Seite 19):

zu Abs. 3: Wir gehen davon aus, dass der Bund trotz dieser Bestimmung weiterhin Beiträge leistet, wenn ein geschütztes Spital infolge höherer Gewalt (Naturereignis, Erdbebenschutz-Massnahmen etc.) aufgehoben werden muss. Der erläuternde Bericht (Seite 19) ist entsprechend zu ergänzen.

zu Abs. 4: Weder im Gesetz noch im erläuternden Bericht ist erklärt, in welchem Beurteilungsraum für 0,6 Prozent der Bevölkerung Patientenplätze zur Verfügung stehen müssen. Wir ge-

hen davon aus, dass jeweils der ganze Kanton einen Beurteilungsraum darstellt. Allenfalls muss der erläuternde Bericht (Seite 19) entsprechend ergänzt werden.

Artikel 66a Zuteilung zu einer Funktion

In Entsprechung zu den Ausführungen im erläuternden Bericht (Seite 20) beantragen wir eine Präzisierung dieses Artikels:

Gegen die Zuteilung einer Funktion im Zivilschutz an der Rekrutierung kann beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) Beschwerde geführt werden.

Artikel 66b Beschwerderecht des VBS

Die Behörden jedes Kantons erstellen eine Vielzahl letztinstanzlicher Verfügungen. Aus unserer Sicht ist es schon aufgrund der dadurch zu erwartenden Papierflut nicht praktikabel, wenn sämtliche dieser Verfügungen automatisch dem VBS zugestellt werden. Wir beantragen daher, den zweiten Satz dieses Artikels ersatzlos zu streichen.

Artikel 66c Dienstverschiebungsgesuche

Wir beantragen, das Recht der Schutzdienstleistenden, gegen Entscheide über Dienstverschiebungsgesuche ein Wiedererwägungsgesuch bei der anbietenden Stelle einreichen zu können, analog des Artikels 38 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung in Form eines neuen Artikels im vorliegenden Gesetz zu verankern. Wir schlagen folgenden Wortlaut vor:

Gegen Entscheide über Dienstverschiebungen können die Schutzdienstpflichtigen ein Wiedererwägungsgesuch bei der anbietenden Stelle einreichen. Diese entscheidet endgültig.

Artikel 69 Widerhandlungen gegen Ausführungserlasse

Aus dem vorgeschlagenen Wortlaut ist für den Gesetzgeber wie auch für den Rechtsunterworfenen nicht ersichtlich, gegen welche Normen letzterer verstossen könnte. Dies beurteilen wir vor allem in den Bereichen des Bevölkerungsschutzes und der Zivilschutzbauten als sehr problematisch und wünschen daher eine genauere Umschreibung der strafbaren Tatbestände im Gesetz.

Personensicherheitsüberprüfung für Angehörige des Zivilschutzes

Im Schreiben vom 17. Februar 2010 werden die Kantone um eine ungefähre Angabe gebeten, für wie viele Angehörige des Zivilschutzes aufgrund der im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS, SR 120) neu vorgesehenen Bestimmung eine Personensicherheitsüberprüfung durchzuführen wäre.

In unserem Kanton dürfte es sich nach unserer Schätzung um ca. 10 Angehörige des Zivilschutzes (AdZS) handeln.